



LANDESHAUPTFRAU-STELLVERTRETER
Franz SCHNABL

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12210
FAX 02742/9005 - 15460
post.lhstvschnabl@noel.gv.at
www.noel.gv.at/datenschutz

12. Juli 2022

Bearbeiter: Mag. Buljbasic
Durchwahl: 12223
GZ.: LHSTV-SF-AP-12/077-201822

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing
- im Hause -

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 14.07.2022

Zu Ltg.-**2182/A-4/331-2022**

~~-~~Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Landtagsanfrage Ltg.-2182/A-4/331-2022 betreffend „Keine Maßnahmen trotz hoher Geschwindigkeiten vor Kindergärten“, eingebracht von Herrn Abgeordneten Mag. Georg Ecker, MA, darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzlich darf auf die Bestimmungen über die Zuständigkeiten zur Erlassung von Verordnungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen der Straßenverkehrsordnung 1960 verwiesen werden, insbesondere aber auf § 94b Abs. 1 lit b StVO 1960, wonach die Bezirksverwaltungsbehörde zuständige Straßenpolizeibehörde für die Erlassung von Verordnungen – somit auch von Geschwindigkeitsbeschränkungen - auf Landesstraßen ist.

Bei den Bezirksverwaltungsbehörden liegen die zur Beantwortung der Anfrage notwendigen Informationen auf und werden von dieser Behörde die notwendigen Maßnahmen zur örtlichen Überprüfung von Verkehrssituationen bei Bedarf eingeleitet und auch Auskünfte über die getroffenen Veranlassungen im Rahmen der Auskunftspflicht erteilt.

Im Übrigen werden in der Regel auch die betroffenen Gemeinden über das Ergebnis von verkehrsrechtlichen Verfahren von den Bezirksverwaltungsbehörden in Kenntnis gesetzt und auch zu verkehrsbehördlichen Überprüfungen vor Ort eingeladen.

Ungeachtet dessen wurde eine Stellungnahme der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn zu den aufgezeigten Verkehrssituationen eingeholt, welche bereits größten Teils Überprüfungen vor Ort unter Beziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen durchgeführt hatte. Die Ergebnisse wurden von der zuständigen Verkehrsbehörde in Verhandlungsschriften zusammengefasst, welche auch der Stadtgemeinde Hollabrunn übersendet wurde.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage wird aufgrund der Mitteilung der zuständigen Verkehrsbehörde ausgeführt:

1. Mit welcher Begründung wurde eine 30 km/h Beschränkung auf der L39 vor dem Kindergarten Aspersdorf nicht umgesetzt?

Am 11. Oktober 2021 fand ein Ortsaugenschein auf der L 39 beim Kindergarten Aspersdorf statt.

Vom Amtssachverständigen für Verkehrstechnik wurde festgehalten, dass der gegenständliche Bereich der L 39 im Hinblick auf die Fahrbahnbreiten und die Gehsteigbreiten den Richtlinien der RVS 03.04.12 „Stadtstraßen“ und der RVS 03.02.12 „Fußgängerverkehr“ entspricht.

Diese Richtlinien stellen den aktuellen Stand der Technik dar.

Die Senkung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h ist im Sinne der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs aus verkehrstechnischer Sicht nicht erforderlich.

2. Waren bei dieser Entscheidung auch die seit 2011 in der Verfassung verankerten Kinderrechte berücksichtigt worden?

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, beinhaltet keine Bestimmungen, die bei Verfahren nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung unmittelbar anzuwenden sind.

Die Zielsetzungen der Straßenverkehrsordnung – Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs – gilt es für alle Verkehrsteilnehmer in gleichem Maße zu erreichen und ist somit auch die Sicherheit der Kinder bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

In concreto wurde vor Ort durch den verkehrstechnischen Amtssachverständigen die Verkehrssituation vor dem Kindergarten im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen der StVO 1960 beurteilt und wurden dabei die technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen angewendet.

3. Welches Ergebnis hat die Fußgängerzählung an der L39 im Bereich von km 2,850 bis km 2,967 ergeben?

Die Auswertung dieser Verkehrszählungen durch den Amtssachverständigen für Verkehrstechnik ergab, dass die Einsatzgrenzen für Schutzwege aufgrund zu geringer querender Fußgängerfrequenzen über den Verlauf des Tages klar verfehlt wurden. Auf die Beilage 1 wird verwiesen.

4. Sind im Bereich der L39 vor dem Kindergarten Aspersdorf bauliche Maßnahmen in Absprache mit der Stadtgemeinde Hollabrunn geplant?

Die Planung oder Umsetzung von baulichen Maßnahmen auf der Straße ist keine verkehrsrechtliche Angelegenheit und kann daher mangels Zuständigkeit keine Auskunft gegeben werden.

5. Wurde neben den RVS „Stadtstraßen“ und „Fußgängerverkehr“ bei der Beurteilung der Lage auf der L39 vor dem Kindergarten Aspersdorf auch die RVS „Sicheres Schulumfeld“ berücksichtigt und angewendet?

Die RVS ist insgesamt als verbindlich erklärter „Stand der Technik“ der verkehrstechnischen Beurteilung zugrunde zu legen.

Die RVS „Gestaltung des Schulumfeldes“ wird in der Regel von den Amtssachverständigen für Verkehrstechnik als Teil des Standes der Technik mitangewendet.

6. Liegen der NÖ Landesregierung Verkehrszählungen für die L39 im Ortsgebiet von Aspersdorf vor? Bitte um Beilage.

Von der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn wurde das Ergebnis einer Verkehrszählung vom 20.10.2021 auf der L 39, Abschnitt Kindergarten, vorgelegt.

Auf die Beilage 1 wird verwiesen.

7. Liegen der NÖ Landesregierung Geschwindigkeitsmessungen für die L39 im Ortsgebiet von Aspersdorf vor? Bitte um Beilage.

Weder der NÖ Landesregierung noch der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn als örtlich zuständiger Straßenpolizeibehörde liegen aktuelle Ergebnisse über Geschwindigkeitsmessungen für die L 39 im Ortsgebiet von Aspersdorf vor.

8. Mit welcher Begründung wurde eine 30 km/h Beschränkung auf der L27 vor dem Kindergarten Magersdorf abgelehnt?

Im August 2015 fand eine kommissionelle Verhandlung der zuständigen Verkehrsbehörde, Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, auf der L 27 beim Kindergarten Magersdorf statt.

Vom Amtssachverständigen für Verkehrstechnik wurde festgehalten, dass die vorgefundenen Anlagenverhältnisse ausreichend sind, um ohne weitere straßenpolizeiliche Maßnahmen das Auslangen zu finden und wurde die Herabsetzung der höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeit nicht für notwendig erachtet.

Festgehalten wurde auch von den ortskundigen Verhandlungsteilnehmern, dass mit Ausnahme der Morgenspitze eine sehr geringe Anzahl von Fußgängern gegeben ist, der wenige Fahrzeugverkehr einen sehr geringen Schwerverkehrsanteil aufweist und keine Unfallhäufungsstelle in diesem Bereich vorliegt.

9. Waren bei dieser Entscheidung auch die seit 2011 in der Verfassung verankerten Kinderrechte berücksichtigt worden?

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, beinhaltet keine Bestimmungen, die bei Verfahren nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung unmittelbar anzuwenden sind.

Die Zielsetzungen der Straßenverkehrsordnung – Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs – gilt es für alle Verkehrsteilnehmer in gleichem Maße zu erreichen.

10. Sind im Bereich der L27 vor dem Kindergarten Magersdorf bauliche Maßnahmen in Absprache mit der Stadtgemeinde Hollabrunn geplant?

Die Planung oder Umsetzung von baulichen Maßnahmen auf der Straße ist keine verkehrsrechtliche Angelegenheit und kann daher mangels Zuständigkeit keine Auskunft gegeben werden.

11. Liegen der NÖ Landesregierung Verkehrszählungen für die L27 im Ortsgebiet von Magersdorf vor? Bitte um Beilage.

Weder der NÖ Landesregierung noch der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn als örtlich zuständiger Straßenpolizeibehörde liegen aktuelle Ergebnisse über Geschwindigkeitsmessungen für die L 27 im Ortsgebiet von Magersdorf vor.

12. Liegen der NÖ Landesregierung Geschwindigkeitsmessungen für die L27 im Ortsgebiet von Magersdorf vor? Bitte um Beilage.

Weder der NÖ Landesregierung noch der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn als örtlich zuständiger Straßenpolizeibehörde liegen aktuelle Ergebnisse über Geschwindigkeitsmessungen im Ortsgebiet von Magersdorf vor.

13. Mit welcher Begründung wurde die seitens des Landes umsetzbare Änderung des Vorrangs an der Kreuzung L42/Hollabrunner Straße abgelehnt?

Am 26.05.2021 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn ein Ortsaugenschein durchgeführt.

Vom Amtssachverständigen für Verkehrstechnik wurde festgehalten, dass die Sicht durch eine vorspringende Gebäudekante des Gebäudes Hollabrunnerstraße 48 stark eingeschränkt ist.

Daher ist die Änderung der Vorrangregelung derzeit nicht möglich.

Am 28.04.2022 wurde neuerlich eine kommissionelle Verhandlung von der Verkehrsbehörde durchgeführt.

Eine Änderung des Vorrangs an der Kreuzung L 42 / Gemeindestraße Hollabrunnerstraße wurde geprüft, jedoch aufgrund der beengten Platzverhältnisse und der Schwierigkeiten für Schwerfahrzeuge im Begegnungsverkehr abgelehnt.

14. Waren bei dieser Entscheidung auch die seit 2011 in der Verfassung verankerten Kinderrechte berücksichtigt worden?

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, beinhaltet keine Bestimmungen, die bei Verfahren nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung unmittelbar anzuwenden sind.

Die Zielsetzungen der Straßenverkehrsordnung – Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs – gilt es für alle Verkehrsteilnehmer in gleichem Maße zu erreichen.

15. Liegen der NÖ Landesregierung Verkehrszählungen für die Hollabrunner Straße im Ortsgebiet von Oberfellabrunn vor? Bitte um Beilage.

Von der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn wurde das Ergebnis einer Verkehrszählung auf der Hollabrunner Straße im Ortsgebiet von Oberfellabrunn in der Zeit von Mittwoch, 06. Oktober 2021, 00:00 Uhr, bis Donnerstag, 14. Oktober 2021, 23:59 Uhr, vorgelegt.

Auf die Beilage 2 wird verwiesen.

16. Liegen der NÖ Landesregierung Geschwindigkeitsmessungen für die Hollabrunner Straße im Ortsgebiet von Oberfellabrunn vor? Bitte um Beilage.

Von der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn wurde das Ergebnis einer Geschwindigkeitsmessung auf der Hollabrunner Straße im Ortsgebiet von Oberfellabrunn in der Zeit von Mittwoch, 06. Oktober 2021, 00:00 Uhr, bis Donnerstag, 14. Oktober 2021, 23:59 Uhr, vorgelegt.

Auf die Beilage 2 wird verwiesen.

17. Durch welche Maßnahmen sichert die Verkehrsbehörde die größtmögliche Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im Bereich der Hollabrunner Straße in Oberfellabrunn?

Im Zuge der kommissionellen Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn (zuständige Straßenpolizeibehörde) am 28.04.2022 wurde die Überwachung der Einhaltung der 30 km/h Beschränkung erörtert.

Durch Lasermessungen und den regelmäßigen Einsatz der „Multabox“ durch die Exekutive wird die größtmögliche Einhaltung dieser Geschwindigkeitsbegrenzung sichergestellt.

18. Bei welcher Verwaltungseinheit liegt die Zuständigkeit für die Errichtung einer Querungshilfe (Verkehrinsel) für Fußgänger auf einer Landesstraße?

Die Zuständigkeit für die Errichtung straßenbauliche Einrichtungen liegt beim jeweiligen Straßenerhalter.

Die Planung oder Umsetzung von baulichen Maßnahmen auf der Straße ist keine verkehrsrechtliche Angelegenheit.

19. Kann eine Gemeinde die Errichtung einer Querungshilfe (Verkehrinsel) auf einer Landesstraße beantragen?

In den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der StVO, findet sich keine Bestimmung, die eine Antragslegitimation der Gemeinde für die Errichtung straßenbaulicher Einrichtungen auf Landesstraßen beinhaltet.

Die Planung oder Umsetzung von baulichen Maßnahmen auf der Straße ist im Allgemeinen keine verkehrsrechtliche Angelegenheit.

20. Wurde vor dem Kindergarten Radlbrunn an der L1252 eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit geprüft?

Nach Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn wurde beim Kindergarten Radlbrunn an der L 1251 (nicht L 1252) keine Überprüfungen betreffend die Reduktion der Höchstgeschwindigkeit vor dem Kindergarten durchgeführt.

21. Waren bei dieser Überprüfung auch die seit 2011 in der Verfassung verankerten Kinderrechte berücksichtigt worden?

Eine Überprüfung wurde nach Auskunft der zuständigen Verkehrsbehörde in letzter Zeit nicht durchgeführt.

22. Liegen der NÖ Landesregierung Verkehrszählungen für die 1251 (L1252) im Ortsgebiet von Radlbrunn vor? Bitte um Beilage.

Weder bei der zuständigen Straßenpolizeibehörde, der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, noch beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, liegt das Ergebnis einer Verkehrszählung auf der L 1251 oder L 1252 im Ortsgebiet von Radlbrunn auf.

23. Liegen der NÖ Landesregierung Geschwindigkeitsmessungen für die L2151 (L1252) im Ortsgebiet von Radlbrunn vor? Bitte um Beilage.

Weder bei der zuständigen Straßenpolizeibehörde, der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, noch beim Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Verkehrsrecht, liegt das Ergebnis einer Geschwindigkeitsmessung auf der L 1251 oder L 1252 im Ortsgebiet von Radlbrunn auf.

Mit freundlichen Grüßen

LHStv. Franz Schnabl eh